

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau

B 283 Radweg Wolfsgrün - Eibenstock

Abschnitt Wolfsgrün – Eibenstock B 283 Einmündung Gerstenbergweg

Gz.: C32-0522/1327

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der „Zweckverband Muldentalradweg“, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestehend aus den Verbandsmitgliedern (Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, die Stadt Eibenstock, die Stadt Lauter-Bernsbach und die Gemeinden Bockau, Schönheide und Zschorlau) hat mit Schreiben vom 28. September 2021 für das Vorhaben „B 283 Radweg Wolfsgrün - Eibenstock“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Bestandteil des Verfahrens ist die allgemeine Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Maßnahme weicht im Verlauf dieses Abschnittes zum Teil deutlich von der Trassierung der B 283 ab. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des VG Chemnitz zum Verfahren „Striegistalradweg“ vom 28. Oktober 2020, Az.: 2 K 2955/17, handelt es sich vorliegend trotz im Ergebnis erfolgreicher Führung der Radwegeverbindung von der B 283 (Start) zur (Ziel) B 283 nicht um einen unselbständigen Radweg an einer Fernstraße, sondern um eine sonstige öffentliche Straße nach § 3 Nr. 4 b SächsStrG. So verlässt der in weiten Abschnitten entlang der B 283 geführte Radweg im Bereich des Baubeginns zunächst die B 283, führt sodann zur touristisch interessanten Staumauer Eibenstock, bevor, über bereits genutzte vorhandene befestigte Wege, wieder eine Rückkehr zur B 283 ermöglicht wird. Er trägt damit topografischen, wirtschaftlichen und touristischen Aspekten Rechnung, ermöglicht Radfahrern gleichzeitig aber auch, zwischen dem Beginn der Baustrecke Radweg und Ende Radwegstrecke auf die Mitbenutzung der Bundesstraße B 283 zu verzichten.

Der Radweg besteht aus einem Abschnitt Neubau mit einer Länge von 2.355 m, einem Abschnitt mit Nutzung vorhandener Straßen mit einer Länge von 378 m und einem anschließendem Radwegabschnitt ohne Ausbau unter Benutzung von vorhandenen Straßen und Wegen ab der Einmündung Kunststraße Stat. 2+733.75 bis Ende Radweg Stat. 6+631.00 mit einer Länge von 3.897,25 m.

Der geplante Radweg führt durch das Landschaftsschutzgebiet "Talsperre Eibenstock" auf einer Länge von 1,9 km und auf seiner Gesamtlänge von 2,7 km (davon Neubau

2.355 m und Nutzung vorhandener Straßen 378 m) durch den Naturpark "Erzgebirge/Vogtland". Der Abschnitt zur Nutzung von vorhandenen Straßen und Wegen ohne Ausbau von 3.897,25 m wird dabei nicht betrachtet.

Als sonstige öffentliche Straße im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 b SächsStrG ist das Vorhaben der Nr. 3 der Anlage 1 zum SächsUVPG zuzuordnen.

Der Anwendungsbereich ist nicht eröffnet.

Nr: 2c: Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder einem Gebiete, die durch die Richtlinie 2009/147/EG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder berührt solche Gebiete nicht.

Nr. 3: Die nach dieser Nummer verdoppelten Werte von Nr. 2d der Anlage 1 SächsUVPG (5 km) im LSG werden mit 1,9 km im LSG "Talsperre Eibenstock" nicht erreicht, die verdoppelten Werte von Nr. 2 e der Anlage 1 SächsUVPG (10 km) im Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" mit 2,7 km werden nicht erreicht. Die verdoppelten Werte von Nr. 2 g der Anlage 1 SächsUVPG von 1 km reichen für eine UVP-prüfung nicht aus, weil das gesetzlich geschütztes Biotop „Felsen östlich der Staumauer“ auf einer Länge von nur 30 m und der waldbestockte „Felsen an der Staumauer (2)“ (5441F01750) auf Gesamtlänge von nur 162 m gequert wird.

Das Vorhaben verwirklicht auch keine Tatbestände aus Anlage 1 des UVPG. Zu prüfen waren hier Nr. 17 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist bei Rodungen von Wald von weniger als 1 Hektar (= 10.000 m²) keine UVP notwendig. Hier werden 4146 m² unbestockte und 4592 m² bestockte Fläche beansprucht, zusammen 8738 m². Diese Fläche ist kleiner als 1 Hektar, weshalb eine UVP-Prüfung unterbleiben kann.

Bei Aufforstungen von Wald von weniger als 2 Hektar (= 20.000 m²) ist keine UVP notwendig. Hier werden als Ausgleichsmaßnahme 8969 m² aufgeforstet. Diese Fläche ist kleiner als 2 Hektar, weshalb eine UVP-Prüfung unterbleiben kann.

Die Feststellung über die Notwendigkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, 3. November 2021

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung